



HESSISCHER LANDTAG

03. 02. 2021

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) vom 12.10.2020

Abbrüche von Bewerbungsverfahren für Schulleitungen und Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Das im Mai 2017 eingeleitete Bewerbungsverfahren für die Stelle der Leitung des Staatlichen Schulamts Hanau wurde nach drei Jahren abgebrochen. Als Grund für den Abbruch wurde die lange Verfahrensdauer genannt. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 20/2944 teilte die Landesregierung mit, dass der Grund für einen Abbruch in der jeweiligen Verfahrensakte vermerkt, jedoch mangels Relevanz und zur Vermeidung überflüssigem Verwaltungsaufwands nicht zusätzlich im EDV-System erfasst werde. Eine Ermittlung der Anzahl könne daher nur mittels einer händischen Auswertung erfolgen, was angesichts des Bezugs der Anfrage auf den kompletten Geschäftsbereich des Kultusministeriums mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Laut Kenntnis des Fragestellers wird jedoch im Kultusministerium ein Prozessregister geführt. Zudem schränkt er den notwendigen Aufwand mit der vorliegenden Anfrage nun auf Schulleitungen sowie Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte ein.

Vorbemerkung Kultusminister:

Die Besetzung offener Stellen erfolgt im gesamten Geschäftsbereich des Kultusministeriums mit hoher Priorität und so rasch wie möglich. Die Auswahlentscheidungen werden zügig getroffen und umgesetzt. Die Dauer eines Verfahrens ist jedoch nicht nur von Abstimmungsprozessen, sondern auch von durch die Dienststellen bzw. das Kultusministerium nicht beeinflussbaren Faktoren abhängig.

Eine geordnete und vollständige Aktenführung ist für die Bearbeitung, den Abschluss sowie die Rechtssicherheit von Stellenbesetzungsverfahren unabdingbar und für das Hessische Kultusministerium selbstverständlich. Die bereits in der Kleinen Anfrage, Drucksache 20/2944, aufgeführten Gründe, insbesondere zu einer händischen Auswertung der einzelnen Verfahrensakte, haben weiterhin Gültigkeit. Die konkreten Gründe sowie weitere relevante Informationen bezüglich des Abbruchs eines Stellenbesetzungsverfahrens befinden sich in der jeweiligen Verfahrensakte und werden mangels Relevanz und zur Vermeidung von überflüssigem Verwaltungsaufwand nicht zusätzlich erfasst. Dies gilt auch für elektronisch geführte Akten, so dass eine statistische Erfassung bzw. Auswertbarkeit von Verfahrensabbrüchen nicht möglich ist. Insofern bleibt unklar, was mit dem im Hessischen Kultusministerium geführten Prozessregister, welches die Auswertung vereinfachen würde, gemeint ist.

Sofern der Fragesteller von Verfahren zur Besetzung von Schulleitungen spricht, sind neben den reinen Leiterinnen und Leitern der Schulen dem Verständnis nach auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter und ggf. auch die Mitglieder der erweiterten Schulleitung zu erfassen. Eine Ermittlung der Anzahl an Stellenbesetzungsverfahren mit Abbrüchen würde – trotz einer Eingrenzung auf den oben genannten Personenkreis bzw. auf nur Schulleiterinnen und Schulleiter – aufgrund der dennoch sehr hohen Anzahl an Verfahren zur Besetzung dieser Stellen aller Besoldungsgruppen in Hessen und der notwendigen händischen Auswertung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sein.

Bei der Besetzung von Stellen von Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten im Bereich der Staatlichen Schulämter handelt es sich um eine insgesamt wesentlich geringere Anzahl an zu besetzenden Stellen. Diese Stellen werden zudem ausschließlich durch das Hessische Kultusministerium besetzt. Die Auswertung erfolgt unter Zugrundelegung des Erlasses zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen (Aktenführungserlass – AfE) vom 14. Dezember 2012 (StAnz. 2013, S. 3) verlängert durch Erlass vom 10. Oktober 2017 (StAnz. 45/2017 S. 1058) ab dem Stichtag 1. November 2015.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie oft wurden, eine geordnete Aktenführung vorausgesetzt, Bewerbungsverfahren von Schulleitungen sowie Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten seit 2014 abgebrochen? (Darstellung nach Jahr, Stelle und Schulaufsichtsbezirk)

Insgesamt wurden seit dem 1. November 2015 fünf Verfahren zur Besetzung von Stellen für schulfachliche Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamte an den Staatlichen Schulämtern abgebrochen. Es handelt sich dabei um zwei Verfahren beim Staatlichen Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main und um jeweils ein Verfahren beim Staatlichen Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden, beim Staatlichen Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis sowie beim Staatlichen Schulamt für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg, wobei der Abbruch bei einem Verfahren im Jahr 2015 und bei vier Verfahren im Jahr 2016 erfolgte.

Frage 2. Mit welcher Begründung kam es jeweils zum Abbruch?

Frage 3. Sofern die Verfahrensdauer als Grund für einen Abbruch genannt wurde, wie lang war die Verfahrensdauer jeweils?

Frage 4. Was war daran anknüpfend jeweils der Grund für die lange Verfahrensdauer?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In zwei Verfahren erfolgte der Abbruch zur Erweiterung des Bewerberkreises. In einem Fall wurde das Verfahren zur Anpassung an neue Bedarfe abgebrochen und mit einem geänderten Anforderungsprofil erneut ausgeschrieben. In zwei Verfahren führte nicht allein die Verfahrensdauer dazu, sondern bedingten zusätzlich veränderte personellen Situationen im zuständigen Staatlichen Schulamt, dass die Verfahren abgebrochen und die Stellen mit einem jeweils geänderten Anforderungsprofil sowie zur Erweiterung des Bewerberkreises neu ausgeschrieben wurden.

Frage 5. In wie vielen der insgesamt abgebrochenen Verfahren kam es in der Folge zu einer Gerichtsentscheidung?

Frage 6. Mit welchen Konsequenzen war die jeweilige Gerichtsentscheidung für das Land Hessen verbunden?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In einem Verfahren kam es in der Folge des Abbruchs zu einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, der kurze Zeit später durch den Antragsteller selbst zurückgenommen wurde. Das zuständige Verwaltungsgericht hat das Verfahren ohne Entscheidung in der Sache eingestellt. Durch die Einstellung des Verfahrens konnte die Neuausschreibung zur Besetzung der Stelle erfolgen.

Wiesbaden, 27. Januar 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz